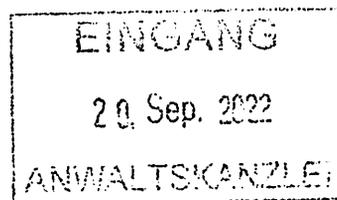


Abschrift

Landgericht Passau

Az.: 2 T 62/22
1 XIV 1/22 AG Freyung



In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: [REDACTED]/22 FA08 Re

gegen

Regierung von Oberfranken, Zentrale Ausländerbehörde, Erlenweg 4, 96050 Bamberg, Gz.: [REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Passau - 2. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 13.09.2022 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Freyung vom 29.03.2022, Az. 1 XIV 1/22 (L) sowie der Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 05.02.2022, Az. 1 XIV 1/22, seit 01.03.2022 den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt haben.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Beschwerdeverfahren trägt die Regierung von Oberfranken.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der zwischenzeitlich nach Georgien abgeschobene Betroffene ist georgischer Staatsbürger. Er war am 02.07.2021 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Mit Bescheid des Amtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.10.2021, Geschäftszeichen ██████████-430, wurde das auf seinen Asylantrag vom 16.08.2021 hin eingeleitete Asylverfahren eingestellt, nachdem der Betroffene im Termin zur persönlichen Anhörung vom 14.09.2021 nicht erschienen war. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung angedroht. Auf die hiergegen erhobene Klage stellte das Verwaltungsgericht Bayreuth mit Beschluss vom 20.01.2022, Az. B 1 K 21.30826, fest, dass die Klage als zurückgenommen gilt und das Verfahren eingestellt wird, da der Kläger das Verfahren trotz gerichtlicher Aufforderung binnen eines Monats nicht betrieben hatte.

Am 04.02.2022 wurde der Betroffene von Beamten der Polizeiinspektion Freyung in
aufgrund einer Ausschreibung der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Oberfranken in Gewahrsam genommen.

Mit Beschluss vom 05.02.2022 ordnete das Amtsgericht Passau - Bereitschaftsgericht - nach vorheriger richterlicher Anhörung auf Antrag der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Oberfranken durch einstweilige Anordnung Haft zur Sicherung der Abschiebung vorläufig bis längstens 08.04.2022 an.

Am 23.02.2022 beantragte der Betroffene die Fortführung des Asylverfahrens. Nach am 28.02.2022 erfolgter Anhörung lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 01.03.2022, Geschäftszeichen ██████████-430, die Anträge des Betroffenen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde die Abschiebung angedroht.

Mit Schriftsatz seines anwaltlichen Vertreters vom 25.02.2022, eingegangen beim Amtsgericht Passau am 28.02.2022, beantragte der Betroffene den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom

05.02.2022 aufzuheben und festzustellen, dass der Beschluss den Betroffenen seit Eingang des Haftaufhebungsantrags in seinen Rechten verletzt hat. In der mit Schriftsatz vom 21.03.2022 erfolgten Begründung des Haftaufhebungsantrags wird insbesondere geltend gemacht, dass eine einstweilige Anordnung eines Freiheitsentzugs sechs Wochen nicht überschreiten darf.

Mit Beschluss vom 29.03.2022 hob das Amtsgericht Freyung den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 05.02.2022 auf und ordnete gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 08.04.2022 an.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 03.05.2022, mit der insbesondere geltend gemacht wird, der Betroffene hätte vor Erlass des Beschlusses vom 29.03.2022 richterlich angehört werden müssen. Der Betroffene beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss sowie der Beschluss des Amtsgerichts Passau seit Eingang des Haftaufhebungsantrags den Betroffenen jeweils in seinen Rechten verletzt haben.

Das Amtsgericht Freyung hat der Beschwerde mit Beschluss vom 18.05.2022 unter Bezugnahme auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht abgeholfen und sie dem Landgericht Passau zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist auch in der Sache überwiegend begründet.

Die Beschwerde weist zutreffend darauf hin, dass der Betroffene vor der Beschlussfassung am 29.03.2022 durch das Amtsgericht Freyung persönlich hätte angehört werden müssen. § 420 Abs. 1 FamFG sieht vor, dass das Gericht den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören hat. Die Voraussetzungen des § 420 Abs. 2 FamFG, unter denen eine derartige Anhörung ausnahmsweise unterbleiben kann, liegen ersichtlich nicht vor. Zwar hätte, nachdem der Betroffene sich zum damaligen Zeitpunkt in der Abschiebehafteinrichtung Hof befand, die Anhörung durch einen ersuchten Richter vorgenommen werden dürfen, nachdem es für die Entscheidung ersichtlich nicht auf den persönlichen Eindruck ankam. Die am 05.02.2022 durch das Amtsgericht Passau vorgenommene richterliche Anhörung konnte jedoch die gemäß § 420 Abs. 1 FamFG vorgeschriebene Anhörung vor der Haftentscheidung am 29.03.2022 nicht ersetzen. Insoweit war daher, da sich die Hauptsache durch die Abschiebung des Betroffenen erledigt hat, gemäß § 62 Abs. 1 FamFG festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Freyung

ung vom 29.03.2022 den Betroffenen in seine Rechten verletzt hat.

Weitestgehend begründet ist die Beschwerde auch, soweit sie sich gegen die einstweilige Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung durch das Amtsgericht Passau vom 05.02.2022 wendet.

Das Amtsgericht Passau, das als Bereitschaftsgericht für das Amtsgericht Freyung entschieden hat, war zwar gemäß § 416 S. 1 FamFG iVm § 106 Abs. 2 AufenthG örtlich zuständig, da infolge der Ingewahrsamnahme des Betroffenen im Bezirk des Amtsgerichts Freyung das Bedürfnis für den Freiheitsentzug dort bestand. Ferner hat das Amtsgericht Passau die Haftvoraussetzungen mit zutreffender Begründung überzeugend bejaht, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug genommen werden kann. Im Übrigen werden diese Erwägungen weder im Haftentlassungsantrag vom 25.02.2022 noch in der mit Schriftsatz vom 21.03.2022 erfolgten Begründung in Zweifel gezogen.

Der Beschluss des Amtsgerichts Passau hätte jedoch im Hinblick auf den Antrag des Betroffenen auf Fortführung des Asylverfahrens vom 23.02.2022 aufgehoben und der Betroffene aus der Haft entlassen werden müssen.

Gemäß § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG kann ein Ausländer, dessen Asylverfahren eingestellt wurde, weil sein Antrag infolge Nichtbetreibens des Verfahrens eingestellt wurde, § 33 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 AsylG, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. In einem solchen Fall hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 33 Abs. 5 S. 5 AsylG das Verfahren wieder aufzunehmen. Dies ist vorliegend auch geschehen, da der Betroffene am 28.02.2022 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört wurde und am 01.03.2022 über den Fortsetzungsantrag entschieden wurde. Damit wurde spätestens am 28.02.2022 das Asylverfahren wieder aufgenommen. Infolgedessen ist gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 AsylG die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft getreten. Die Ausreisepflicht ist daher am 28.02.2022 entfallen und die Sicherungshaft hätte aufgehoben werden müssen. Dies bedeutet, dass die Abschiebehaft des Betroffenen ab 28.02.2022 rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 84 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde gem. § 70 Abs. 2 FamFG ist nicht veranlasst, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsorgans nicht erfordert.

gez.


Präsident
des Landgerichts


Richter
am Landgericht


Richterin